

**Landratsamt Rems-Murr-Kreis
Stabsstelle Brand- und Katastrophenschutz
Stuttgarter Str. 110
71332 Waiblingen**

Tel. 07151/501-2805

Fax: -2418

Richtlinien für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen auf die Integrierte Leitstelle (ILS) des Rems-Murr-Kreises

Fassung: August 2020

Fassung: August 2020

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

1.	Inhaltsverzeichnis	Seite 2
2.	Abkürzungsverzeichnis	Seite 3
3.	Allgemeines	Seite 4
4.	Bezug zu anderen Vorschriften	Seite 4
5.	Abnahme und Aufschaltung	Seite 5
6.	Anforderungen an die Brandmeldeanlage und Schließungen	Seite 6
6.1	Anlaufstelle der Feuerwehr	Seite 6
6.2	Zugang der Feuerwehr im Alarmfall	Seite 7
6.2.1	Feuerwehrschlüsseldepot	Seite 7
6.2.2	Freischaltelement	Seite 8
6.2.3	FSD-Vereinbarung	Seite 9
6.3	Feuerwehrbedienfeld	Seite 9
6.4	Feuerwehr- Anzeigetableau	Seite 9
6.5	Anzeigetableau	Seite 9
6.6	Blitzleuchte	Seite 9
6.7	Zusammenspiel Einbruchmeldeanlage/ Brandmeldeanlage	Seite 10
6.8	Feuerwehrschrankschrank	Seite 10
7.	Weitere Anforderungen für die Brandmeldeanlage	Seite 10
7.1	Benachrichtigungsliste	Seite 10
7.2	Verzeichnis/Lageplan der Meldergruppen	Seite 10
7.3	Betriebsbuch	Seite 11
7.4	Wartungsvertrag/Wartung/Revision	Seite 11
7.5	Übertragung der Brandmeldung	Seite 11
7.6	Ortsfeste Löschanlagen	Seite 11
7.7	Automatische Brandmelder in der Zwischendecke, Doppelböden oder Schächten	Seite 12
8.	Gebäudedefunkanlagen	Seite 12
9.	Feuerwehraufzug	Seite 12
10.	Quellen	Seite 13

Anhang

Anlage 1	Abnahmeprotokoll	Seite 14
Anlage 2	Meldergruppenverzeichnis/Lagepläne der Melder	Seite 15
Anlage 3	Abmeldeformular	Seite 17
Anlage 4	Formblatt Planungskriterien BMA	Seite 18
Anlage 5	Feuerwehr-Schlüsseldepot-Vereinbarung	Seite 22
Anlage 6	Ergänzung Haupt- und Nebenclearingstelle All-IP	Seite 24

2 Abkürzungsverzeichnis

AES	Alarmempfangsanlage
AÜA	Alarmübertragungsanlage
BMA	Brandmeldeanlage
BMZ	Brandmelderzentrale
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
ELS	Einsatzleitsystem
EN	Europäische Norm
FAT	Feuerwehr-Anzeigetableau
FBF	Feuerwehr-Bedienfeld
FIZ	Feuerwehr-Informationszentrale
FSD	Feuerwehr-Schlüsseldepot
FSE	Freischaltelement
FSS	Feuerwehr-Schlüsselschrank
GHS	Generalhauptschlüssel
HCL	Hauptclearingstelle
ILS-RMK	Integrierte Leitstelle Rems-Murr-Kreis
NCL	Nebenclearingstelle
SPZ	Sprinklerzentrale
TAB	Technische Anschlussbedingungen Brandmeldeanlagen
ÜE	Übertragungseinrichtung
VDE	Verband der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik e.V.
VdS	Verband der Schadenversicherer

3 Allgemeines

Brandmeldeanlagen mit Aufschaltung auf die Integrierte Leitstelle des Rems-Murr-Kreises (ILS-RMK) dienen dazu, Gefahrmeldungen schnell und unverzüglich an die örtlich zuständige Feuerwehr weiterzuleiten und eine Alarmierung der notwendigen Einsatzkräfte zu veranlassen.

Diese Richtlinie regelt für das Gebiet des Rems-Murr-Kreises die Planung, die Einrichtung, den Betrieb und die Wartung von Brandmeldeanlagen und legt die dafür notwendigen Mindestanforderungen fest. Hiermit soll eine sichere Funktion dieser Anlagen erreicht werden. Die Richtlinie gilt für Neuanlagen und für die Erweiterung bestehender Anlagen.

Behördlich (i.d.R. baurechtlich) geforderte Brandmeldeanlagen müssen im Rems-Murr-Kreis entsprechend den Vorgaben dieser Richtlinie unmittelbar an die ILS-RMK angeschlossen werden. Ein Anschluss über einen privaten Sicherheitsdienstleister ist nicht zulässig. Brandmeldeanlagen, die ohne behördliche Anordnung betrieben werden, können ebenfalls entsprechend dieser Richtlinie auf die ILS-RMK aufgeschaltet werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht allerdings nicht.

Bereits in der Planungsphase der Brandmeldeanlage ist mit der örtlichen Feuerwehr Kontakt aufzunehmen, um die notwendigen Detailabstimmungen frühzeitig vorzunehmen. Als Grundlage dieser Abstimmung dienen die vom zertifizierten Errichter der BMA ausgefüllten Planungskriterien für Brandmeldeanlagen im Rems-Murr-Kreis (Anlage 4) und die Anlagenplanung in Papierform.

Eine Aufschaltung auf die ILS-RMK darf erst dann erfolgen, wenn die Brandmeldeanlage durch einen hierzu autorisierten Vertreter der örtlichen Feuerwehr (i.d.R. Feuerwehrkommandant) abgenommen wurde. Informationen zur Abnahme, siehe Ziffer 5 dieser Richtlinie.

4 Bezug zu anderen Vorschriften

Hinsichtlich der Projektierung der erforderlichen Brandmelder

- automatische bzw. nichtautomatische
- Anzahl und Anordnung der Melder
- Melderart, usw.

und der Dokumentation

- Meldergruppenverzeichnis und Lagepläne der Melder,
- Melderbeschriftung (einschließlich der Beschriftung von verdeckt montierten Meldern, z. B. in Deckenhohlräumen, Doppelböden, etc.)

wird auf die **DIN VDE 0833** und die **DIN 14675** in der jeweils gültigen Fassung hingewiesen. Von der Errichterfirma ist bei der Abnahme/Aufschaltung eine

Bestätigung über die normenkonforme Errichtung der Brandmeldeanlage vorzulegen. Privatrechtliche Regelungen, insbesondere die VdS- Richtlinie 2095, können zusätzlich angewendet werden.

5 Abnahme und Aufschaltung

Die Aufschaltung der BMA zur ILS-RMK erfolgt durch den Konzessionär (Firma Siemens AG, IC BT SDW CS, Weissacher Straße 11, 70499 Stuttgart). Sie darf erst erfolgen, wenn die nachfolgenden Bestandteile vorhanden und voll funktionsfähig sind:

a) technische Anforderungen (siehe auch Ziffer 6)

- Brandmeldeanlage
- Übertragungseinrichtung zur Leitstelle
- Feuerwehr-Bedienfeld
- Feuerwehr-Schlüsseldepot
- Generalhauptschlüssel für FSD
- Alarm-Blitzleuchte
- Beschilderung der Brandmelderzentrale
- Freischaltelement

b) weitere Anforderungen (siehe auch Ziffer 7)

- Meldergruppenverzeichnis/Linienbuch (1 x bei BMZ/FIZ)
Bei Brandmeldeanlagen, die durch ortsfeste Löschanlagen ausgelöst werden, ist jeweils eine zusätzliche Linienlaufkarte für alle Betriebsstellen der ortsfesten Löschanlagen (Sprinklerstation, Löschwassereinspeisestellen etc.) vorzusehen.
- Betriebsbuch an der BMZ/FIZ
- Benachrichtigungsliste für Alarmfälle an der BMZ/FIZ
- Wartungsvertrag für BMA und ÜE
- Bestätigung der Errichterfirma über die Einhaltung der gültigen Normen
- Feuerwehrplan nach DIN 14095 und den ergänzenden Hinweisen zu Feuerwehrplänen im Rems-Murr-Kreis.

Das Vorhandensein der Bestandteile nach a) und b) sowie deren Eignung werden von einem hierzu autorisierten Vertreter der örtlichen Feuerwehr (i.d.R. der örtliche Feuerwehrkommandant) entsprechend dem Abnahmeprotokoll (siehe Anlage 1) kontrolliert.

6 Anforderungen an die Brandmeldeanlage und Schließungen

6.1 Anlaufstelle der Feuerwehr

Die Anlaufstelle der Feuerwehr soll sich in der Nähe der Feuerwehrezufahrt unter Berücksichtigung einsatztaktischer Aspekte befinden.

An dieser Anlaufstelle der Feuerwehr ist eine Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ) zu installieren. Sie ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 Form D1 deutlich und dauerhaft mit der Aufschrift „FIZ“ zu kennzeichnen. Der Standort ist vor Installation mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.

Der äußere Zugang zur FIZ ist durch Blitzleuchten, die bei Brandmeldung automatisch durch die BMZ angesteuert werden, kenntlich zu machen. Der Weg bis zur FIZ ist von dort mit Hinweisschildern nach DIN 4066 (Hinweisschilder für den Brandschutz) mit der Aufschrift „FIZ“ fortlaufend zu kennzeichnen.

An der Anlaufstelle der Feuerwehr sind alle Geräte und Einrichtungen der BMA zur Identifikation einer Meldung sowie der Bedienung der Anlage unterzubringen.

Das FIZ ist wie folgt ausgestattet:

- 1) Feuerrot (RAL 3000) lackiertes Stahlblechgehäuse mit abschließbarem Türsystem (Schließung [Nr. 2])
- 2) Feuerwehr- Anzeigetableau nach DIN 14 662
- 3) Feuerwehr-Bedienfeld nach DIN 14 661
- 4) ggf. Feuerwehr-Gebäudebedienfeld nach DIN 14 663
- 5) Kartenhalter für Feuerwehr-Laufkarten
- 6) Feuerwehr-Laufkarten nach DIN 14675
- 7) Feuerwehrplan nach DIN 14095
- 8) ggf. Bodenhalter (Saug- bzw. Krallenheber)
- 9) ggf. Werkzeug zum Öffnen von Revisionsöffnungen
- 10) ggf. Ersatzgläser für nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder)
- 11) ggf. Bockleiter für automatische Brandmelder in Zwischendecken
- 12) ggf. Lageplan-, Entrauchungs- und Anzeigetableau

In der FIZ ist die Benachrichtigungsliste (vgl. Kapitel 7.1) unterzubringen.

6.2 Zugang der Feuerwehr im Alarmfall

Der Betreiber hat der Feuerwehr für die Durchführung wirksamer Lösch- und Rettungsarbeiten jederzeit den gewaltfreien Zugang zu allen mit Brandmeldern bzw. Feuerlöschanlagen geschützten Gebäuden durch ein Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) in Verbindung mit einem Freischaltelement (FSE) sicherzustellen.

Der Einbau, der Betrieb und die Instandhaltung von FSD und FSE haben in Übereinstimmung mit der VdS- Richtlinie 2350 zu erfolgen.

Geregelte Schließungen im Rems-Murr-Kreis

Schließung [Nr. 1] Doppelbart-Umstellerschloss der örtlichen Feuerwehr

Schließung [Nr. 2] Profilhalbzylinder der örtlichen Feuerwehr

Schließung [Nr. 3] Abloy- Schließung für FSE

6.2.1 Feuerwehrschrüsseldepot

Zur Aufbewahrung des Generalhauptschrüssels ist ein Feuerwehrschrüsseldepot der Klasse 3 nach DIN 14 675, das den geltenden Richtlinien des VdS entspricht, notwendig.

Ein Feuerwehrschrüsseldepot der Klasse 3 ist ein zweitüriges Tresorbehältnis. Die erste Türe (Außentüre) wird nach Auslösung der Brandmeldeanlage elektrisch entriegelt. In der zweiten Türe (Innentüre) muss die Schließung [Nr. 1]) integriert sein, welche nur mit einem Schlüssel der Feuerwehr entriegelt werden kann.

Eine einheitliche Schließung aller Feuerwehrschrüsseldepots in der jeweiligen Gemeinde ist zu gewährleisten. Hierzu muss eine Vereinbarung (vgl. Kapitel 6.2.3) zwischen dem Anlagenbetreiber und der betroffenen Gemeinde abgeschlossen werden.

Hinweis: Bei allen neuen Installationen dürfen nur noch Umstellerschlosser eingebaut werden. Ggf. bisher vorhandene anderweitige Schließsysteme müssen ausgetauscht werden.

Das Feuerwehrschrüsseldepot und die darin hinterlegten Objektschrüsselschlüssel sind elektronisch zu überwachen. Die Meldung der Überwachung (Sabotagemeldung) muss zu einer speziellen Leitstelle (in der Regel Sicherheitsleitstelle des Konzessionärs oder Wach- und Sicherheitsunternehmen) weitergeleitet werden. Sie darf nicht als Brandmeldung zur ILS-RMK geschaltet werden.

Im Schrüsseldepot befindet sich im Blockschrüssel entweder

- a) ein Halbzyylinder, in den der Generalhauptschrüsselschlüssel des Objektes (und nur dieser) passt, oder
- b) ein Halbzyylinder mit einer völlig eigenen Schließung, zu der nur ein Schlüssel existiert. An diesen Schlüssel wird der Generalhauptschrüsselschlüssel des Objektes mit einer festen (nicht ohne Hilfsmittel lösbaren) Verbindung befestigt.

Bei beiden Varianten wird die Position des Schrüssels im Halbzyylinder überwacht, so dass das Vorhandensein des Generalhauptschrüsselschlüssels des Objektes im Feuerwehrschrüsseldepot in Verbindung mit dem Schrüsseldepotadapter sichergestellt ist.

Die Schließung [Nr. 1] wird auf Rechnung des Objektbetreibers oder der Errichterfirma der Brandmeldeanlage bestellt und unmittelbar an die örtliche Feuerwehr ausgeliefert.

Die Verwendung eines elektronischen Schließsystems ist mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen. Der elektronische Schlüssel muss die Funktion eines GHS aufweisen. Bei der Verwendung von elektronisch unterstützten Schließsystemen hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass das Öffnen der vorgesehenen Türen, mit dem elektronischen Schlüssel jederzeit möglich ist.

Hinweis: Der gewaltfreie Zugang zum Objekt und den überwachten Räumen muss auch bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung sichergestellt werden.

Sofern eine automatische Feuerlöschanlage vorhanden ist, muss das FSD für die Aufnahme von 2 GHS geeignet sein. Die beiden Schlüssel müssen im FSD überwacht sein und dürfen nicht mit einem Ring o.ä. verbunden sein. Jeder Schlüssel muss alleine verwendet werden können.

6.2.2 Freischaltelement

Damit die Feuerwehr das FSD auch ohne vorherige Alarmauslösung öffnen kann, muss immer ein Freischaltelement vorhanden sein.

Bei Betätigung des FSE erfolgt eine Auslösung der Brandmeldeanlage mit Übertragung einer Alarmmeldung an die ILS-RMK. Gleichzeitig wird die erste Entriegelung des Feuerwehrschlüsseldepots ausgelöst.

Das Freischaltelement muss hierzu gut zugänglich in unmittelbarer Umgebung des Feuerwehrschlüsseldepots (max. Abstand 50 cm) eingebaut sein. Es muss entsprechend der VdS- Zulassungsnummer G 192034 ausgeführt sein.

Das FSE ist an eine eigene Meldergruppe der BMA aufzuschalten und entspricht damit in seiner Wirkung einem nichtautomatischen Brandmelder.

Für die Betätigung des Freischaltelementes ist ein Schlüssel für die Schließung [Nr. 3 oder Nr.2] erforderlich.

Die bereits geregelten Schließungen sind bei der Stabsstelle Brand- und Katastrophenschutz des Rems-Murr-Kreises zu erfragen.

Die Schließung [Nr. 3 oder Nr. 2] wird auf Rechnung des Objektbetreibers oder der Errichterfirma der Brandmeldeanlage bestellt und unmittelbar an die örtliche Feuerwehr ausgeliefert.

6.2.3 FSD-Vereinbarung (Anlage 5)

Zwischen dem Anlagenbetreiber und der Feuerwehr und ggf. dem Objektbetreiber ist für den Betrieb des Feuerwehrschrüsseldepots eine privatrechtliche Vereinbarung (FSD-Vereinbarung) abzuschließen.

Die Anerkennung der FSD-Vereinbarung durch den Anlagenbetreiber und ggf. dem Objektbetreiber ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Freigabe des für den Betrieb des Feuerwehrschrüsseldepots notwendigen Zuhaltungsschlosses (Umstellungsschloss). Die zur Freigabe des Umstellungsschlosses erforderliche Erwerbsgenehmigung wird durch die Gemeinde nach Anerkennung der FSD-Vereinbarung erteilt.

6.3 Feuerwehrbedienfeld

Das Feuerwehrbedienfeld ermöglicht die einheitliche Bedienung von Brandmeldeanlagen durch die Feuerwehr. Zusätzlich werden die Betriebszustände optisch angezeigt.

Das FBF nach DIN 14661 ist im FIZ zu installieren.

Wird das FBF nicht im FIZ untergebracht, so ist das Gehäuse mit einem Profilhalbzylinder mit der Schließung [Nr. 2] der örtlichen Feuerwehr auszurüsten.

Hinweis: Die Schließung [Nr. 2] ist gegenüber den Schließungen [Nr. 1] und [Nr. 3] bedingt durch die Form der Zylinder unterschiedlich.

6.4 Feuerwehr- Anzeigetableau

Das Feuerwehr- Anzeigetableau ist eine zusätzliche Einrichtung um den Einsatzkräften vor Ort, unabhängig vom Typ der Brandmeldeanlage, eine einheitliche Anzeige der Betriebszustände der BMA zu geben.

Das FAT ist nach DIN 14662 auszuführen und bezüglich der guten Lesbarkeit in einer Höhe von ca. 1,70 m anzubringen.

Wird das FAT nicht im FIZ untergebracht, so ist das Gehäuse mit einem Profilhalbzylinder mit der Schließung [Nr. 2] der örtlichen Feuerwehr auszurüsten.

6.5 Anzeigetableau

Bei sehr großen und weiträumigen Objekten kann zur ersten Orientierung der anrückenden Feuerwehr ein zusätzliches Anzeigetableau (Lageplan) gefordert werden. Dies ist mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen. Es muss in jedem Fall gewährleistet sein, dass die Anfahrt der Hilfskräfte eindeutig gekennzeichnet ist.

6.6 Blitzleuchte

Über dem Feuerwehrschrüsseldepot ist eine rote Blitzleuchte erforderlich. Bei weiträumigen Objekten sind ggf. weitere Blitzleuchten mit einem Hinweisschild für den Weg zum Feuerwehrschrüsseldepot erforderlich.

Der Standort der Blitzleuchten ist mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.

6.7 Zusammenspiel Einbruchmeldeanlage/Brandmeldeanlage

Wenn das Objekt neben der Brandmeldetechnik auch eine Einbruchmeldeanlage hat, ist die Konfiguration der Einbruchmeldeanlage so vorzunehmen, dass die Feuerwehr zum Gebäudezutritt keine Einstellungen oder Schließungen an der Einbruchmeldeanlage vornehmen muss. Mechanische Sperrungen müssen bei Alarmauslösung der Brandmeldeanlage selbsttätig aufgehoben werden.

6.8 Feuerwehr-Schlüsselschrank

Werden aus betrieblichen oder organisatorischen Gründen mehr als drei Schlüssel benötigt, ist ein Feuerwehr-Schlüsselschrank (FSS) erforderlich. Er darf nur in Absprache mit der Stabsstelle Brand- und Katastrophenschutz des Rems-Murr-Kreises installiert werden. Die Position des FSS ist anschließend mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.

Der FSS muss den gültigen Normen und den aktuellen Vorgaben des VdS entsprechen.

Wird durch die BMA ein Alarm ausgelöst, müssen FSD und FSS automatisch entriegeln. Zusätzlich muss der für die entsprechende Meldergruppe erforderliche Schlüssel durch den FSS freigegeben werden. Der entsprechende Steckplatz ist optisch anzuzeigen.

Der Schrank ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 Form D1 deutlich und dauerhaft mit der Aufschrift „Feuerwehr-Schlüsselschrank“ zu kennzeichnen.

7 Weitere Anforderungen für die Brandmeldeanlage

7.1 Benachrichtigungsliste

Eine Benachrichtigungsliste mit mind. drei Ansprechpartnern des Objektes ist erforderlich und muss ständig durch den Betreiber auf aktuellem Stand gehalten werden. Ein Exemplar der Benachrichtigungsliste muss der ILS-RMK überlassen werden.

Für alle Ansprechpartner müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

- Aufgabenbereich/ innerbetriebliche Stellung
- Vorname und Name
- Anschrift / Adresse
- Telefonnummern (dienstlich, privat, Mobiltelefon, etc.)

7.2 Verzeichnis/ Lageplan der Meldergruppen

Für das gesamte Objekt ist ein Verzeichnis der Meldergruppen zu erstellen. Dieses muss in unmittelbarer Nähe der Brandmelderzentrale hinterlegt sein. Für jede

Meldergruppe bzw. jeden Meldebereich muss eine Feuerwehr-Laufkarte nach DIN 14 675 vorhanden sein.

Hinsichtlich der Ausführung dieser Unterlagen wird auf die Anlage 2 dieser Richtlinie verwiesen.

7.3 Betriebsbuch

Für die Brandmeldeanlage ist ein Betriebsbuch nach VdS- Richtlinie 2182 bereitzuhalten und zu führen. Dieses muss fortlaufend sein, alle Unterbrechungen, Änderungen und Abschaltungen sind dort einzutragen.

7.4 Wartungsvertrag/ Wartung/ Revision

Für die Brandmeldeanlage muss ein Wartungsvertrag abgeschlossen sein. Der Wartungsvertrag darf nur mit einer Firma abgeschlossen werden, die eine VdS-zugelassene Errichterfirma ist.

Bei planbaren Umbau- oder Wartungsarbeiten muss die Abmeldung mittels Faxvordruck (nach Anlage 3) mit 2- tägigem Vorlauf erfolgen. Vor Beginn der Umbau- oder Wartungsarbeiten ist die Siemens- Leitstelle unter 0911/656546-112 zu informieren. Revisionsalarme können unter Beibehaltung der stehenden Gesprächsverbindung und vorheriger Nennung des Codewortes (ist dem Betreiber bekannt) kurzfristig durchgeführt werden.

Hinsichtlich des Umfangs der Wartung ist die VdS- Richtlinie 2095 zu beachten.

7.5 Übertragung der Brandmeldung (zusätzlich Anlage 6 beachten)

Die Übertragung der Brandmeldung muss nach dem „Zwei-Wege-Prinzip“ erfolgen. Der erste Übertragungsweg geht hierbei von dem an der Brandmeldeanlage angeschlossenen Übertragungsgerät mittels eines Telekom- Hauptanschlusses zur Leitstelle des Konzessionärs. Die Alarmmeldung wird dort anhand ihrer Kennung automatisch geroutet und über einen DSL- Anschluss in der ILS-RMK auf das Einsatzleitsystem zur weiteren Bearbeitung aufgespielt. Alternativ wird die Alarmmeldung bei einem eventuellen Ausfall des Hauptanschlusses über das Mobilfunknetz (D1 oder D2) an die Leitstelle des Konzessionärs übertragen.

Das Datensignal erlaubt neben der reinen Brandmeldung die Übertragung weiterer Informationen in Abhängigkeit der ausgelösten Melder (z. B. zum Anfahrtsweg).

7.6 Ortsfeste Löschanlagen

Bei Brandmeldeanlagen, die durch ortsfeste Löschanlagen ausgelöst werden, ist jeweils eine zusätzliche Linienlaufkarte für alle Betriebsstellen der ortsfesten Löschanlagen (Sprinklerstation, Löschwassereinspeisestellen etc.) vorzusehen.

Der Weg zu der Sprinklerzentrale ist im Objekt eindeutig zu kennzeichnen.

Der ausgelöste Zustand einer Feuerlöschanlage ist im FBF in dem dafür vorgesehenen Feld optisch anzuzeigen.

Werden automatische Feuerlöschanlagen durch die BMA angesteuert, sind die Richtlinien der Feuerlöschanlagen (VdS 2496) zu berücksichtigen.

Nähere Einzelheiten zu ortsfesten Löschanlagen sind den jeweils gültigen Normen und technischen Regelwerken zu entnehmen.

7.7 Automatische Brandmelder in der Zwischendecke, Doppelböden oder Schächten

Automatische Brandmelder in Zwischendecken, Doppelböden oder Schächten müssen ohne besonderen Aufwand über Revisionsöffnungen (min. 0,4 m x 0,4 m) zugänglich sein.

Die Abdeckungen der Revisionsöffnungen sind gegen Herabstürzen zu sichern, sie dürfen jedoch nicht verschraubt sein. Wird spezielles Werkzeug zum Öffnen dieser Abdeckungen benötigt, so ist dieses an der BMZ/FIZ bereitzuhalten.

Für die Zugänglichkeit zu Brandmeldern ist an geeigneter Stelle eine Bockleiter dauerhaft bereitzuhalten. Die Leiter ist in der Höhe so zu bemessen, dass der überwachte Bereich gut eingesehen werden kann. Der Lagerungsort ist mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen. Die Leitern sind gegen unberechtigtes entnehmen mit einem GHS-passenden Schloss zu sichern. Der Standort der Leiter ist mit einem Hinweisschild nach DIN 14066 Form D1 mit Aufschrift „Nur für Feuerwehr“ zu kennzeichnen. Regelmäßige Sicht- und Funktionsprüfungen der Bockleiter haben durch den Betreiber zu erfolgen.

Für Brandmelder in Doppelböden sind Bodenheber (Saug- bzw. Krallenheber) in der BMZ zu hinterlegen. Fußbodenplatten dürfen weder verschraubt noch mit Einrichtungsgegenständen verstellt sein.

8 Feuerwehr-Gebädefunkanlagen

Sofern eine baurechtliche Verpflichtung zum Einbau und Betrieb einer Feuerwehr-Gebädefunkanlage vorliegt, müssen die geltenden Vorgaben und Richtlinien eingehalten werden. Diese sind bei der Stabsstelle Brand- und Katastrophenschutz des Rems-Murr-Kreises zu erfragen.

9 Feuerwehraufzug

Bei baurechtlich geforderten Feuerwehraufzügen sind sämtliche Einrichtungen mit der Schließung (Nr. 2) der örtlichen Feuerwehr auszurüsten. Die einzelnen Einrichtungen sind in Abstimmung mit der Stabsstelle Brand- und Katastrophenschutz des Rems-Murr-Kreises auszuführen.

10 Quellen

Auf nachstehende Literatur wird in der jeweils aktuellen Form besonders hingewiesen:

DIN VDE 0833: Gefahrmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall;
Teil 1: Allgemeine Festlegungen
Teil 2: Festlegungen für Brandmeldeanlagen (BMA)

DIN EN 54: Brandmeldeanlagen

DIN EN 50136: Übertragungseinrichtungen (ÜE)

DIN EN 50518: Alarmempfanganlagen (AES)

DIN 14661: Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen

DIN 14662: Feuerwehr-Anzeigetableau für Brandmeldeanlagen

DIN 14675: Brandmeldeanlagen

DIN 14623: Orientierungsschilder für automatische Brandmelder

DIN 4066: Hinweisschilder für den Brandschutz

VdS Richtlinien

Anlage 1

Abnahmeprotokoll

- ☐ Übertragungseinrichtung (ÜE)
- ☐ Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)
- ☐ Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)
- ☐ Generalhauptschlüssel
- ☐ Alarm-Blitzleuchte
- ☐ Beschilderung der Brandmelderzentrale (BMZ)
- ☐ Freischaltetelement (FSE)
- ☐ Feuerwehrplan nach DIN 14095
- ☐ Meldergruppenverzeichnis und Feuerwehrlaufkarten (1 x bei BMZ)
- ☐ Betriebsbuch (Lagerung in der BMZ)
- ☐ Benachrichtigungsliste
- ☐ Wartungsvertrag
- ☐ Dem Betreiber wurde ein Faxvordruck zur Anzeige einer betrieblichen Revision ausgehändigt.
- ☐ Ersatzgläser für nicht automatische Brandmelder (Handfeuermelder)

Objekt:

Adresse:

Ergebnis: Die Anlage ☐ kann / ☐ kann noch nicht zur ILS-RMK aufgeschaltet werden.

.....
Ort, Datum

.....
Feuerwehrkommandant / Vertreter der örtlichen Feuerwehr

Hinweis:

- Mit der Abnahme durch den Vertreter der örtlichen Feuerwehr wird keine technische Überprüfung der Anlage durchgeführt. Es wird bei der Abnahme lediglich das Vorhandensein der entsprechenden Einrichtungen kontrolliert. Die Verantwortung hinsichtlich der Funktionsfähigkeit obliegt ausschließlich dem Betreiber der Brandmeldeanlage oder seinem Beauftragten.
- Sofern hinsichtlich einzelner Punkte Unklarheit besteht oder die Komponenten gänzlich fehlen, müssen diese Punkte trotz einer gegebenenfalls erfolgten Aufschaltung zur ILS-RMK unverzüglich einer Klärung bzw. Nacharbeit zugeführt werden.
- Dieses Abnahmeprotokoll dient nur der internen Dokumentation für die örtliche Feuerwehr und die Genehmigungsbehörde. Es wird nicht an Dritte ausgehändigt.

Anlage 2

Meldergruppenverzeichnis / Lagepläne für Melder

Zum schnellen Auffinden und zur eindeutigen Identifikation der Melder sind entsprechende Verzeichnisse bzw. Lagepläne vorzuhalten. Diese sind einheitlich für die gesamte bauliche Anlage im Format DIN A3 zu fertigen.

Beispiel für einen Lageplan im Format DIN A3: (Vorderseite, gefaltet auf DIN A4)

3

Meldergruppe 3	Bau/Gebäude	Geschoss/Ebene EG	Raum
Melderart automatische Melder	Anzahl 5	Besonderes	

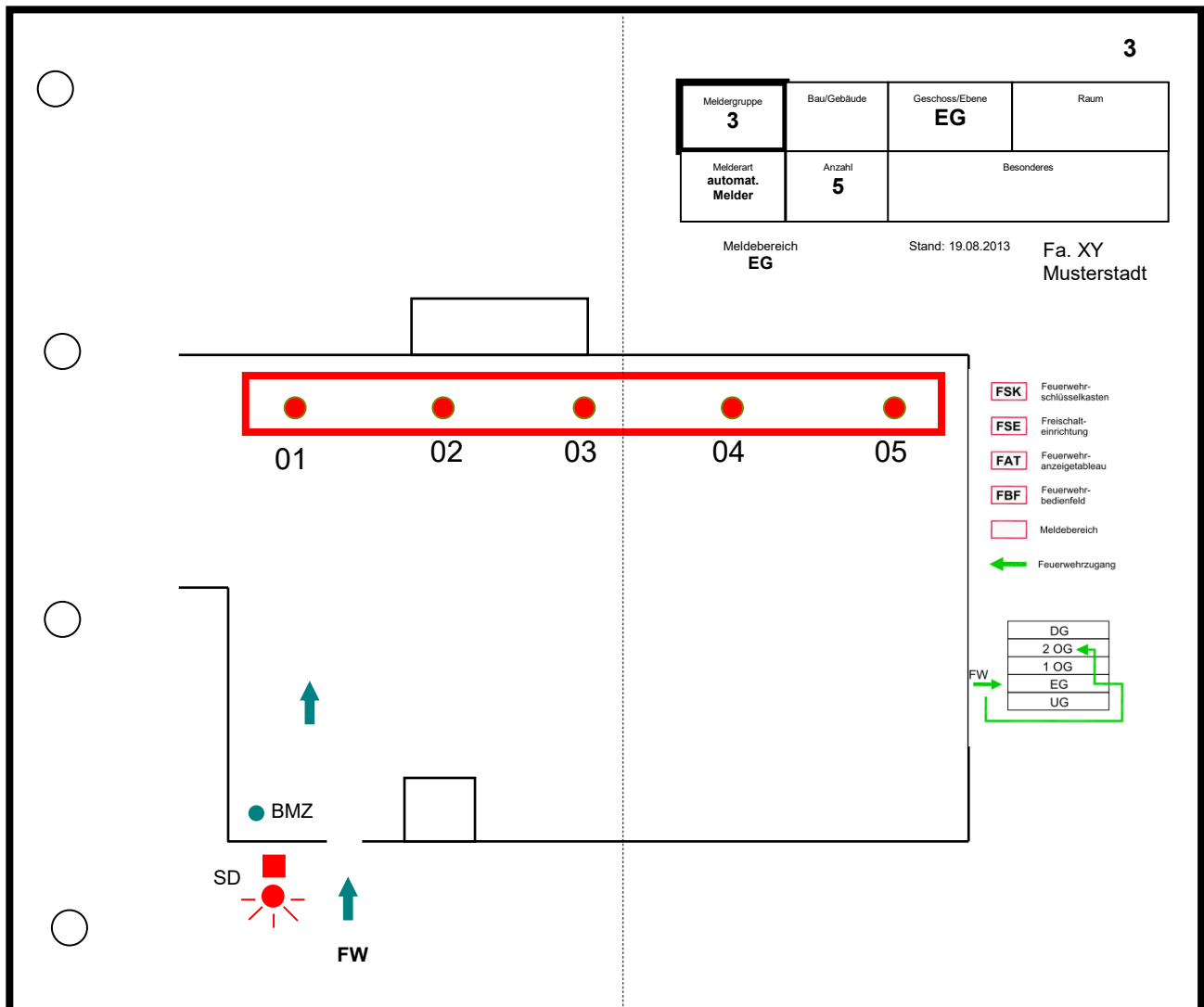
Übersicht
EG

Fa. XY
Musterstadt

FSK	Feuerweh-r-schießkasten
FSE	Freischalt-einrichtung
FAT	Feuerweh-r-anzeigetafel
FBF	Feuerweh-r-bedienfeld
	Meisdebereich
←	Feuerweh-rzugang

DG
2 OG
1 OG
EG
UG

Beispiel für einen Lageplan im Format DIN A3: (Innenseite aufgeklappt)



Anlage 3

SIEMENS

Anlage 3 zur Vertragsergänzung

Längerfristige ABSCHALTUNG Teilnehmereinrichtung

(Feuerwehr Hauptmelder)

Kurzmitteilung/Fax

AN:

Siemens AG
Infrastructure & Cities Sector
Building Technologies Division
Siemens ComCenter

Von-der-Tann-Str. 30
90439 Nürnberg

Fax: 0911 / 65654 4011
Tel: 0911 / 65654 6112

Objektdaten:

Objekt:	
Melder-Nr.:	

Ansprechpartner:

Ansprechpartner:	
Tel.Nr. Objekt:	
Mobilfunk-Nr.:	

Zeitraum der längerfristigen Abschaltung:

Beginn der Abschaltung am (tt.mm.jjjj): _____,20 von: _____ Uhr *

Geplantes Ende der Abschaltung(tt.mm.jjjj): _____,20 bis: _____ Uhr *

Ort, Datum

(Betreiber GMA)
Rechtverbindliche Unterschrift, Firmenstempel

Name in Druckschrift

Bitte beachten:

- Eine längerfristige Abschaltung muss spätestens drei Arbeitstage (Montag – Freitag) vorher schriftlich bzw. unter der oben genannten Fax-Nr. eingereicht werden
- Am Tag der Abschaltung / Wiederaktivierung erfolgt diese erst nach vorheriger telefonischer Anmeldung mit Nennung der Objektdaten und des Kennwortes unter der oben genannten Tel.-Nr. (ohne telefonische Anmeldung ist eine Abschaltung / Wiederaktivierung nicht möglich!).
- Der kostenpflichtige Einsatz eines Siemens Servicetechnikers im Objekt zur Außerbetriebnahme und Kennzeichnung bzw. zur Wiederinbetriebnahme des Handauslösetasters der Übertragungseinrichtung ist zwingend erforderlich.
- Zur Zeit der Abschaltung ist im Alarmfall die Feuerwehr Leitstelle telefonisch über 112 zu verständigen.

Zusätzliche Hinweise:

Vor Wiedereinschaltung der Teilnehmereinrichtung ist eine telefonische Rückmeldung an Siemens ComCenter zwingend erforderlich. Der Kunde verpflichtet sich, für den Zeitraum der Abschaltung geeignete Ersatzmassnahmen auf eigene Kosten durchzuführen. Dem Kunden ist bekannt, dass hiermit eine Einschränkung des Versicherungsschutzes oder die Nichteinhaltung von Bauauflagen verbunden sein kann. Siemens wird die zuständige Feuerwehr (bzw. die jeweils zuständige Behörde) über die gewünschte Abschaltung informieren.

Landratsamt Rems-Murr-Kreis
Stabsstelle Brand-
und Katastrophenschutz
Stuttgarter Str. 110,

71332 Waiblingen

Tel. 07151/501-2805

Fax: -2418



REMS-MURR-KREIS

Planungskriterien Brandmeldeanlage

Objekt/Firma

Straße

PLZ Ort

1. Adressen und Ansprechpartner:

Betreiber / Bauherr Name:
 PLZ, Ort:
 Telefon:
 E-Mail:

Baurechtsbehörde Name:
 PLZ, Ort:
 Telefon:
 E-Mail:

Bauleiter Name:
 PLZ, Ort:
 Telefon:
 E-Mail:

Planer Name:
Brandmeldeanlage PLZ, Ort:
(Fachbauleiter) Telefon:
 E-Mail:

2. Vorgaben:

- ☐ Baugenehmigung
- ☐ DIN 14675
- ☐ VDE 0833
- ☐ Richtlinien für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen auf die ILS-RMK
- ☐

3. Überwachungsumfang:

Erdgeschoss:

Obergeschosse:

Dachgeschoss:

Untergeschoss:

Sonstige Bereiche

4. Maßnahmen zur Falschalarmvermeidung:

Zur Vermeidung von Falschalarmen werden folgende Maßnahmen vorgesehen:

Personelle Maßnahmen:

Technische Maßnahmen:

5. Feuerwehranlaufstelle:

Die Feuerwehranlaufstelle (Standort der Brandmelderzentrale)

befindet sich .../ ist wie folgt geplant:

Angaben eintragen:

Dort sind Feuerwehrbedienfeld und die Feuerwehr - Laufkarten installiert.

6. Feuerwehreinrichtungen:

Aufschaltung auf die ILS-RMK für die Feuerwehr: ☐ JA / ☐ NEIN

Feuerwehrlaufkarten Ausführung in DIN A 3

Kartendepot ☐ offene Ausführung
☐ geschlossene Ausführung

Feuerwehrschlüsseldepot eingebaut in: bitte eintragen
eingesetzte Schließung: bitte eintragen

Freischaltelement Montage bei Feuerwehrschlüsseldepot
Schließung: bitte eintragen

Feuerwehrbedienfeld Das Feuerwehrbedienfeld ist mit einem Zylinder
der Feuerwehr verschlossen.

7. Hausinterne Alarmierung:

Die hausinterne Alarmierung erfolgt über ☐ akustische und ☐ optische Signalgeber.

8. Brandfallsteuerung: (z.B. Aufzug, Löschanlage)

Angaben eintragen:

9. **Meldungsweiterleitung**

Angaben eintragen:

Alarm:

Störung:

Sabotage FSD:

10. **Leitungsnetz**

Angaben eintragen:

Eintragungen:

Firma / Name

Unterschrift

Datum

Anlage 5

Feuerwehr-Schlüsseldepot-Vereinbarung

Objekt:

Zwischen der Gemeinde/Stadt..... – nachstehend Feuerwehr genannt
und.....

nachstehend Betreiber genannt, wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Der Betreiber lässt auf seine Kosten ein vom Verband der Schadenversicherer (VdS) anerkanntes Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) nach den geltenden VdS- Richtlinien einbauen, um der Feuerwehr im Alarmfall den zerstörungsfreien Zugang zu seinem Gelände bzw. Gebäude zu ermöglichen.
2. Der Betreiber erkennt an, dass die Feuerwehr für die Auswahl, Güte und Beschaffenheit des FSD und seines Schlosses, für die Art des Einbaus und für alle aus dem Betrieb des FSD entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden (z. B. durch Einbruch und Diebstahl) nicht haftet, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
3. Der Betreiber sichert zu, keinen Schlüssel zu dem Schloss des FSD zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder Dritte in den Besitz eines solchen Schlüssels zu setzen.
4. Die Feuerwehr verpflichtet sich, diesen Schlüssel nur einem begrenzten Kreis von Feuerwehrangehörigen (Schlüsselträger) zugänglich zu machen. Diese Feuerwehrangehörigen verwenden die Schlüssel zu dem FSD und die vom Betreiber darin deponierten Objektschlüssel nur für dienstliche Zwecke und auch nur dann nach pflichtgemäßem Ermessen in Fällen unabweisbarer Notwendigkeit.
5. Die Feuerwehr haftet nicht für Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen von Schlüsseln – sowohl Depotschlüsseln als auch Objektschlüssel – und für daraus entstehende Schäden. Die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung der Feuerwehr, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, wird hierdurch nicht berührt.
6. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, die im FSD deponierten Schlüssel zu benutzen. Sie erfüllt vielmehr ihre Aufgaben im Bereich des Brandschutzes nach pflichtgemäßem Ermessen, ohne dass irgendeine Bindung durch das Vorhandensein des FSD und der darin deponierten Objektschlüssel entsteht.
7. Die im FSD zu deponierenden Objektschlüssel werden bei der Abnahme der Brandmeldeanlage von einem Schlüsselträger der Feuerwehr in Gegenwart eines Beauftragten des Betreibers in das FSD eingelegt. Gleichzeitig wird die Schließung des Schlosses auf die Feuerwehrschießung umgestellt. Über Art, Zahl und Verwendungsbereich der Schlüssel wird durch den Betreiber ein Protokoll gefertigt und von den Beteiligten unterzeichnet. Feuerwehr und Betreiber erhalten je ein Exemplar. Bei späteren Änderungen wird genauso verfahren. Das Einlegen der Schlüssel ist keine Übergabe oder Aushändigung eines Objektschlüssels an die Feuerwehr.

8. Das FSD kann nur in Anwesenheit eines Schlüsselträgers der Feuerwehr revidiert und auf einwandfreie Funktion geprüft werden. Hierbei wirkt ein sachkundiger Beauftragter des Betreibers oder der Wartungsfirma für die Brandmeldeanlage des Objektes mit. Für das Auswechseln von Schlüsseln bei Änderung der Objektschließanlage ist der Betreiber verantwortlich.
9. Alle aus der Einrichtung, Unterhaltung, Änderung und Außerbetriebnahme des FSD sowie aus sonstigen Maßnahmen entstehenden Kosten, die sich auf das FSD und sein Schloss beziehen, trägt der Betreiber. Dies gilt auch für auftretende Schäden am FSD.
10. Diese Vereinbarung ist von beiden Partnern jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündbar, ohne dass es hierzu einer besonderen Begründung bedarf.
11. Bei Vertragskündigung oder Außerbetriebnahme des FSD ist der Betreiber verpflichtet, das Schloss des FSD unentgeltlich an die Feuerwehr auszuhändigen. Dies ist zur Gewährleistung der Sicherheit aller übrigen FSD notwendig. Die Kündigung hat keinerlei Schadenersatzforderungen zur Folge. Die Kündigung muss durch einen eingeschriebenen Brief erfolgen.
12. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
13. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist
14. Bei Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen wird der Bestand dieser Vereinbarung hiervon nicht berührt. Für diesen Fall gilt als vereinbart, was die Parteien angesichts des sonstigen Inhalts dieser Vereinbarung vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung gekannt hätten.
15. Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

....., den

Vertreter der Feuerwehr

....., den

Vertreter des Betreibers

Anlage 6

TAB Ergänzung Konzession mit Haupt- und Nebenclearingstelle All-IP

Brandmeldeanlagen (BMA) dienen dem Schutz von Leben und Sachwerten. Sie können über eine Alarmübertragungsanlage (AÜA) direkt an das Einsatzleitsystem (ELS) in der Integrierten Leitstelle des Rems-Murr-Kreises (ILS-RMK) angeschlossen werden. Die Alarmempfangsanlage (AES) inkl. Haupt-Clearingstelle bis Übergabepunkt an das ELS wird von dem Konzessionär auf der Grundlage eines Konzessionsvertrages als Hauptclearingstelle (HCL) betrieben.

Die Übertragungseinrichtung (ÜE) vor Ort kann durch den Konzessionär oder durch einen zugelassenen Nebenkonzessionär mit Nebenclearingstelle (NCL) gestellt werden.

Die Anschaltbedingungen für das Aufschalten einer BMA an die AÜA sind beim Konzessionär anzufordern.

Der Rems-Murr-Kreis lässt aufgrund einer Konzession eine AÜA betreiben. An die AES der AÜA werden ÜE für BMA angeschlossen. Die Einrichtung und der Betrieb des Teilnehmeranschlusses, die Änderung und der Wechsel des Teilnehmers bedürfen eines privatrechtlichen Vertrages mit dem Konzessionär. Weiter sind beim Betrieb der ÜE durch einen Nebenkonzessionär vertragliche Vereinbarungen zur Modalität, Aufschaltung und Gefahrenübergang etc. mit dem Konzessionär zu schließen.

Die Teilnahme erfolgt mit einer zertifizierten ÜE des Konzessionär oder des Nebenkonzessionär, die auf dem vom Teilnehmer genutzten Grundstück eingerichtet und über Übertragungswege des Konzessionär oder bei einem Nebenkonzessionär durch dessen Übertragungswege zu seiner NCL und dann weiter über Übertragungswege des Konzessionär mit dem ELS verbunden ist. Die AÜA inkl. der Übertragungswege dient ausschließlich der Meldungsübertragung aus der BMA. Zudem können technische Störungen der BMA bzw. Sabotage-Meldungen aus z. B. Feuerwehrschränkeldepot (FSD), Feuerwehrranzeigetableau (FAT) etc. in Absprache mit dem Konzessionär zu einer beauftragten privaten Leitstelle weitergeleitet werden. Feuerwehertechnisch geforderte Zusatzanschlüsse können zur ILS-RMK übermittelt werden.

Im Rahmen eines Redundanzkonzeptes muss der Haupt- und Nebenkonzessionär mindestens 2 Clearingstellen betreiben, welche die Alarmübertragungsanlage mit allen Komponenten überwachen. Für die Clearingstellen HCL & NCL gelten die Vorgaben nach DIN EN 50518 bzw. VdS-Anerkennung 2153. Diese Clearingstellen müssen örtlich gegenseitig redundant ausgeführt sein. Beide Standorte müssen 24 Stunden an allen Tagen im Jahr besetzt und funktionsfähig sein. Es muss sichergestellt sein, dass bei Ausfall einer Clearingstelle die zweite Clearingstelle über die gleichen Kommunikationswege z.B. Ruf- und Faxnummern sowie E-Mail-Adressen und WEB Portal erreichbar ist.

Nebenkonzessionär mit NCL und die zugelassenen ÜE werden nach erfolgreicher technischer Prüfung durch den Konzessionär, von der Stabstelle Brand- und Katastrophenschutz des Rems-Murr-Kreis freigegeben. Die Zulassung wird mit Vertragsabschluss des Antragstellers mit dem Konzessionär bestätigt. Die entsprechenden Eingangsvoraussetzungen und die Liste der Nebenkonzessionäre und zugelassenen ÜE befinden sich im Anhang zu dieser TAB.

Die ÜE mit angeschalteter BMA wird durch die BMA über eine DIN 14675 Schnittstelle angesteuert. Die Ansteuerung der ÜE dient der direkten Fernalarmmeldung der ILS-RMK bei Bränden.

Die BMA im Objekt sind nicht Gegenstand der Konzession.

Die Übertragungswege von der ÜE im Objekt zur jeweiligen AES werden durch den Konzessionär oder Nebenkonzessionär bereitgestellt und liegen in der jeweiligen Verantwortung.

Der Übertragungsweg vom Nebenkonzessionär und dessen NCL über die AES des Konzessionärs und dessen HCL zum ELS wird durch den Konzessionär bereitgestellt und liegt in seiner Verantwortung.

Wird die ÜE über eine NCL auf die HCL aufgeschaltet, muss der zugelassene Errichter zusätzlich zu den Anforderungen nach DIN 14675 sicherstellen, dass die NCL folgende Leistungen nach DIN EN 50518 erbringt:

- Bereitstellung einer Standard-Schnittstelle (VdS 2465) zur Übertragung der Meldungen der ÜE an die HCL
- Bereitstellung eines Netzes im Sinne von DIN 14675 und VdS 2471 von der NCL bis zum Netzabschluss / Übergabepunkt an der über die NCL aufgeschalteten ÜE
- Überwachen der Subsysteme nach DIN EN 50136 und Schnittstellen zwischen der ÜE am Risikoort und der NCL der NCL und HCL

Meldungsweiterleitung:

- Automatische Alarmweiterleitung an die HCL
- Reaktion bei Ausfall der Schnittstellen zur HCL und fehlender Alarm-Rückmeldung
- Bearbeitung der Meldungssimulation bei Wartung und Instandhaltung bezüglich Stör- und Sabotagemeldungen
- Organisation und Kommunikation der Wartungs-, Reparatur und Störungsmaßnahmen
- Fälschungssichere Dokumentation der Kommunikation und aller Ereignisse.

Die Übertragung des Brandmeldesignals von der ÜE bzw. der NCL zur integrierten Leitstelle erfolgt in jedem Fall über die HCL und AES des Konzessionärs. Dieser ist berechtigt, für die anteilige Mitbenutzung seiner AES, die Zahlung der Kosten und Abgaben und die Koordination und Organisationsleistungen gegenüber dem BMA-Betreiber bzw. der NCL ein angemessenes Entgelt zu verlangen.

Die Verpflichtung zur Zulassung der Aufschaltung von ÜE durch einen Nebenkonzessionär gilt nur, wenn die von dem Nebenkonzessionär betriebenen ÜE und die von ihm zu erbringenden Leistungen sowie bei Zwischenschaltung einer NCL, diese auch den gleichen Anforderungen genügen, die auch für die ÜE bzw. die HCL des Konzessionärs gelten.

Das durch den Errichter verwendete technische Gerät sowie die von ihm zu erbringenden Leistungen (insbesondere Netzbetrieb sowie Wartung und Instandhaltung von ÜE gemäß DIN VDE 0833) müssen innerhalb der geltenden technischen Standards dem jeweils höchstmöglichen Standard genügen.

Der Nebenkonzessionär und gegebenenfalls die von ihm verwendete NCL wird von der Stabsstelle Brand- und Katastrophenschutz des Rems-Murr-Kreis auf Grundlage einer Funktionsprüfung, bei der Erstaufschaltung einer ÜE, zusammen mit dem Konzessionär freigegeben („Funktionsprüfung“). Die Funktionsprüfung umfasst insbesondere die Überwachungsfunktionen (Übertragungswege nach DIN 14675) sowie die Anforderungen an die Übertragungsbedingungen (Redundanz) nach DIN EN 50136. Bei Änderungen an der AES oder der ÜE ist die Funktionsprüfung erneut durchzuführen.

Der Nebenkonzessionär wird zugelassen („zugelassener Errichter“), wenn er nachweist, dass er einschließlich der gegebenenfalls von ihm verwendeten NCL den vorgenannten technischen Anforderungen genügt, er den Rems-Murr-Kreis vollständig von Forderungen freistellt, die dem Verantwortungsbereich des zugelassenen Errichters zuzurechnen sind, und über eine hinreichende Haftungsdeckung verfügt, die gegebenenfalls auch die Haftung für die verwendete NCL beinhalten muss. Der Rems-Murr-Kreis behält sich das Recht vor, das Vorliegen dieser Voraussetzungen im Einzelfall zu prüfen.

Der Hauptkonzessionär ist von seiner Verpflichtung, die Übertragung von Brandmeldungen zur ILS-RMK sicherzustellen, nur soweit entbunden, wie der Verantwortungsbereich des zugelassenen Errichters bzw. der NCL reicht.“

Die ILS RMK erhält nur Brandmeldungen.

Die Antragstellung für das Aufschalten von BMA auf das ELS erfolgt durch:

Hauptkonzessionär:

Firma: Siemens AG Siemens Deutschland
Smart Infrastructure Service & Execution Excellence
Adresse Weissacher Str. 11, 70499 Stuttgart
Ansprechpartner: Herr Zdravko Andric
Tel.: +49 172 7317240
E-Mail: zdravko.andric@siemens.com
konzession.sdw.si.de@siemens.com

oder

Nebenkonzessionär:

Firma: Bosch Sicherheitssysteme GmbH
Adresse: Ingersheimer Str.16, 70499 Stuttgart
Ansprechpartner: Herr Michael Wiese
Tel. +49 711 3653 1171
Email: konzession.rmkk@de.bosch.com

Die Aufschaltung der BMA auf das ELS erfolgt nach Abschluss eines Miet- und Schutzvertrages zwischen dem Leistungsnehmer der BMA und dem Konzessionär des Rems-Murr-Kreis bzw. dem Leistungsnehmer der BMA und dem Nebenkonzessionär.

Die ÜE wird vom Konzessionär oder Nebenkonzessionär der AÜA eingerichtet, betrieben und instandgehalten. Störungen der ÜE und der Übertragungswege sind dem Konzessionär umgehend „automatisch“ zu übermitteln. Störungen an der ÜE bzw. an den Übertragungswegen werden durch den Konzessionär oder Nebenkonzessionär innerhalb einer Stunde bearbeitet. Bei Störungen, die im Leistungs- und Verantwortungsbereich anderer Errichter liegen, sind diese unverzüglich zu benachrichtigen.

Eine Alarmübertragung vom Teilnehmeranschluss muss innerhalb von 24 Stunden wiederhergestellt werden.

Sonstige Störungen, die keine Auswirkung auf die Alarmübertragung haben, sind innerhalb von 3 Tagen nach Eingang der Störmeldung abschließend zu bearbeiten, sodass die Aufschaltung wieder voll betriebsfähig ist.

Für die ggf. erforderlichen Ersatzmaßnahmen (Brandwache) ist der Teilnehmer/Betreiber der BMA verantwortlich.

Für Personenschäden sowie in Fällen des Vorsatzes haftet der Haupt- und Nebenkonzessionär nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung des Haupt- und Nebenkonzessionärs für fahrlässig verursachte Sachschäden ist begrenzt auf 10 Mio. EUR pro Schadensereignis und Kalenderjahr.

Diese Ergänzung zur Aufschaltung von BMA an die ILS RMK treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Zugelassene Übertragungseinrichtungen (ÜE)- All-IP

TAS LINK III inkl. DSL Modem
Ausführung: IP mit Ersatzweg
Artikelnummern des Herstellers: TES:00-27-420D040
Hersteller: Telefonbau Arthur Schwabe GmbH (TAS)

ComXline 1516SI
Ausführung: IP mit Ersatzweg
Artikelnummern des Herstellers: TLO:CX1516-GM/S8+
Hersteller: Telenot Elektronik GmbH